Polizeipräsidium Köln

Polizeipräsidium Köln, 51101 Köln

An die
Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
Nordrhein-Westfalen
Referat 2
[redacted]

Per E-Mail: referat-2@ldi.nrw.de

03. März 2021
Seite 1 von 3

Aktenzeichen:
ZA 24 - 13.05.01

bei Antwort bitte angeben

[redacted]
Telefon 0221 229[redacted]
Telefax 0221 229
za24.koeln
@polizei.nrw.de
Raum A 5[redacted]

Auskunftsersuchen nach dem Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen (IFG NRW)

1. Antrag von [redacted] das Portal „FragdenStaat“ vom 16.10.2020
2. Mein Schreiben an [redacted] 27.11.2020, Az.: w. o.
3. Schreiben von [redacted] 05.12.2020
4. Mein Schreiben an [redacted] 14.12.2020
5. Ihr Schreiben vom 08.02.2021, Az.: 209.2.3.1-5-660/21

Sehr geehrte Frau Weggen,

mit dem im Bezug unter 1. genannten Schreiben stellte [redacted] Antrag auf Zugang zu Dokumenten, die in Zusammenhang mit der aktuellen Hinweisbeschilderung für die polizeiliche Videobeobachtung in Köln stehen.

In dem Antrag hatte er ausdrücklich darum gebeten, darüber informiert zu werden, ob die erbetene Auskunft gebührenpflichtig ist und mit welcher Gebührenhöhe zu rechnen sei.

Daraufhin hatte ich [redacted] dem im Bezug unter 2. genannten Schreiben mitgeteilt, dass für die Bearbeitung seines Antrags eine Gebühr in Höhe von voraussichtlich 140, - € anfalle und ihn um Mitteilung gebeten, ob er seinen Antrag weiter aufrechterhalten wolle.

Mit dem im Bezug unter 3. genannten Schreiben teilte [redacted] den Antrag aufrecht zu erhalten, aber die Gebühr nicht zahlen zu

Dienstgebäude:
Walter-Pauli-Ring 2-6, 51103 Köln

Telefon 0221 229-0
Telefax 0221 229-2002
poststelle.koeln@polizei.nrw.de
https://koeln.polizei.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Straßenbahnlinien 1 und 9
Haltestelle: Kalk Post
S-Bahnlinien S 12, S 13, S19
sowie RB 25
Haltestelle: Trimbornstraße

Zahlungen an:
Landeshauptkasse
Nordrhein-Westfalen
IBAN:
DE27 3005 0000 0004 0047 19
BIC:
WELADEDD
TV-Nr.: 03036316

wollen, da er der Ansicht sei, dass es sich bei der Auskunft, die er verlange, um eine einfache schriftliche Auskunft handeln würde, die gebührenfrei sei.

Ich teilte [redacted], dass für das Heraussuchen, Zusammenstellen und Prüfen der von ihm beantragten Informationen sowie für die tatsächliche Gewährung des Informationszugangs ein Verwaltungsaufwand von mind. 2 Stunden anfällt. Es handele sich somit nicht um eine einfache schriftliche Auskunft, sondern um eine Informationsübermittlung bei umfangreichem Verwaltungsaufwand, welcher die ihm mitgeteilte Gebührenhöhe rechtfertigt.

Dies entspricht auch den Maßgaben der Verwaltungsgebührenordnung zum IFG NRW.

Sie hatten mich in der Angelegenheit um Stellungnahme gebeten und ausgeführt, dass die Erhebung von Gebühren die Wahrnehmung des Informationszugangsrechts durch Informationssuchende beeinträchtigen könne.

In diesem Zusammenhang möchte ich darauf hinweisen, [redacted] im Zeitraum von 06/2020 bis 02/2021 insgesamt 7 IFG-Anträge bei mir eingereicht hat, von denen 6 ohne Erhebung einer Gebühr bearbeitet wurden. Lediglich in diesem Fall wurde dem Antragsteller aufgrund des zu erwartenden Verwaltungsaufwands ein Gebührenhinweis erteilt.

Sie teilten außerdem mit, dass ein Teil der von [redacted] nrten Informationen, wie die Darstellung eines Hinweisschildes sowie die Standorte der Beschilderung, aus dem Internetauftritt der Polizei ersichtlich sei und baten vor diesem Hintergrund um Erläuterung, ob für die Beantwortung des Auskunftsersuchens tatsächlich ein so hoher Verwaltungsaufwand gegeben sei.

Es ist richtig, dass der Internetseite der Polizei Köln zur Videobeobachtung die Darstellung eines Hinweisschildes zu entnehmen ist Auf diese Internetseite hatte ich [redacted] gs schon in Zusammenhang mit einer seiner anderen Informationsfreiheitsanfragen hingewiesen, so dass davon auszugehen ist, dass er über die dort zugänglichen Informationen bereits verfügt.

Jedoch gehen aus dem Internetauftritt nicht die Standorte der Beschilderung hervor. Die auf der Internetseite abrufbaren Karten zeigen vielmehr die Standorte der Videokameras.

Über die Standorte der Schilder gibt es mehrere Listen. Diese beinhalten die Standorte der Schilder, ihre Größe und die Angabe, in welche Richtung die Schilder ausgerichtet sind.

Für das Heraussuchen und Zusammenstellen der Listen, die Prüfung, ob diese vollständig offen gelegt werden können, die Aufbereitung und Verfügbarmachung sowie das Abfassen des Bescheids und des Gebührenbescheids wurde ein Verwaltungsaufwand von 2 Stunden angesetzt. Unter Berücksichtigung des empfohlenen Stundensatzes für Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt, beträgt die zu erhebende Verwaltungsgebühr 140,- €.

Für etwaige Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez.
[redacted]